

Bezirksämter von Berlin  
Abteilung Jugend und Familie

nachrichtlich:  
Berliner Notdienst Kinderschutz  
Senatsverwaltung für Inneres  
Senatsverwaltung für Justiz

Geschäftszeichen III D 1  
Bearbeitung Winfried Flemming  
Zimmer 5A30  
Telefon 030 90227 5571  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5037  
eMail [winfried.flemming@senbjw.berlin.de](mailto:winfried.flemming@senbjw.berlin.de)  
Datum 19.11.2013

**Jugend - Rundschreiben Nr. 2 / 2013**  
**Inobhutnahme von massiv gefährdeten / straffälligen Minderjährigen**  
**gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII**

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist die Beschreibung der Voraussetzungen und des konkreten Vorgehens bei der Inobhutnahme von massiv gefährdeten / straffälligen Minderjährigen mit Inanspruchnahme der Krisen- und Clearingeinrichtung auf der Grundlage von § 42 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB.

Das Leistungsangebot der Krisen- und Clearingplätze, das am 17.08.2012 den Betrieb aufnahm, richtet sich an schutzbedürftige Minderjährige von 13 bis 16 Jahren mit tatsächlichem Aufenthalt in Berlin, die aufgrund erheblicher Fremd- oder Selbstgefährdung im Rahmen der Inobhutnahme der zeitlich befristeten Krisenintervention mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) bedürfen. Abweichungen von der Altersspanne bedürfen im Einzelfall einer Ausnahmeerlaubnis. Diese wird vom Träger bei der Einrichtungsaufsicht beantragt.

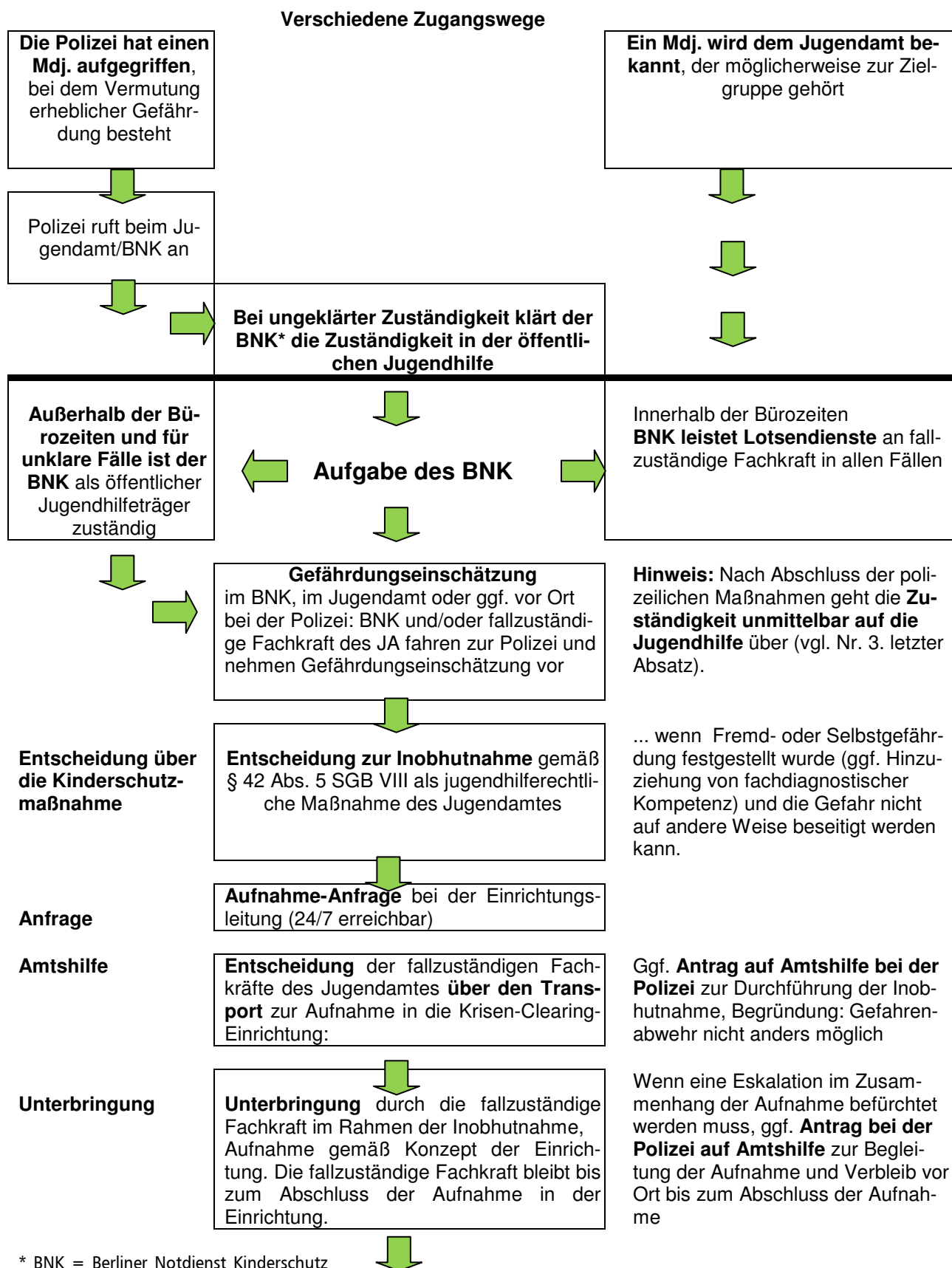
Aufgenommen werden:

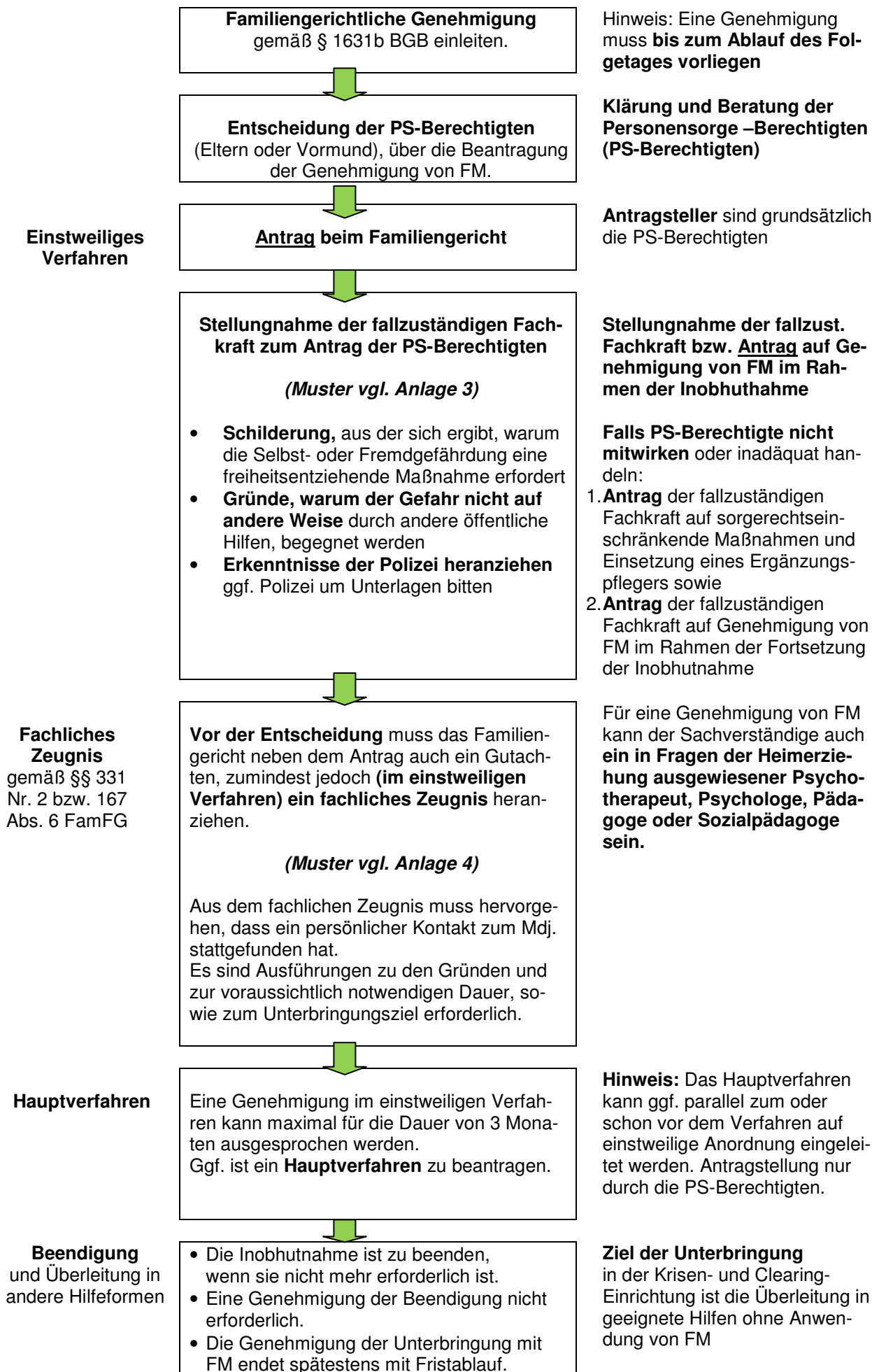
- Minderjährige, für die eine Gefahrenabwehr im Rahmen der Inobhutnahme nur durch zeitweise freiheitsentziehende Maßnahmen möglich ist (§ 42 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB) und/oder
- Minderjährige, für die eine Gefahrenabwehr auf der Grundlage des § 42 SGB VIII erforderlich ist.

Für die Inobhutnahme auf der Grundlage des § 42 SGB VIII wird auf die Regelungen und Verfahren des Jugend-Rundschreibens Nr. 2 / 2011 über „Definition Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle“ verwiesen.

Zur besseren Übersicht folgt zunächst ein Ablauforganigramm, das die wichtigsten Verfahrensschritte im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII abbildet:

## Ablauforganigramm zur Inobhutnahme von selbst- und fremdgefährdeten Minderjährigen in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII





## **Vorbemerkung zu den Rahmenbedingungen:**

Mit Beschluss vom 07.06.2011 hat der Senat die für den Bereich Jugend zuständige Senatsverwaltung mit der Einrichtung von intensivpädagogischen Plätzen für die Zielgruppe der massiv gefährdeten straffälligen Minderjährigen mit der Möglichkeit der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen im Rahmen des § 42 Abs. 5 SGB VIII beauftragt. Dieses Rundschreiben fußt einerseits auf den Ergebnissen der ressortübergreifenden Interministeriellen Arbeitsgruppe, die der Vereinbarung von abgestimmter Intervention in besonderen Einzelfällen diene. Andererseits nimmt es erste Erfahrungen seit Inbetriebnahme und die Arbeitsergebnisse des begleitenden Fachbeirates (vgl. Seite 11, Nr. 7) auf. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Kinderrechte und die spezifischen Verfahrensvorschriften im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen beachtet werden.

### **1. Zielstellung und Grundlagen einer Krisen- und Clearingintervention zur Abwendung spezifischer Gefahrenlagen**

Ziel einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII ist es, sich selbst- und/oder fremdgefährdende Minderjährige angemessen zu schützen. Dabei geht es um die Abwehr von Gefahrenlagen, die nur durch eine vorübergehende einzelfallbezogene freiheitsentziehende Maßnahme beseitigt werden können. Die intensivpädagogische Intervention soll diese Minderjährigen für eine pädagogische Intervention erreichbar machen. Falls die oder der in Obhut genommene Minderjährige im Verlaufe der Maßnahme das Alter von 16 Jahren erreicht, kann die Maßnahme in der Krisen- und Clearingeinrichtung fortgesetzt werden. Falls bei unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) im Zuge einer Altersschätzung (vgl. Anlage 2) ein Alter über 16 Jahre angenommen werden muss, wird die Maßnahme in der Regel und nach Bedarf des Einzelfalles ebenfalls fortgesetzt, soweit nicht andere altersgemäße Hilfen oder Maßnahmen greifen und ausreichend Schutz gewährleisten.

### **2. Zusammenwirken vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Polizei**

Wird eine Minderjährige oder ein Minderjähriger von der Polizei aufgegriffen, für die oder den nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen und Einschätzung der Polizei eine Inobhutnahme erforderlich ist bzw. eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, nimmt die sachbearbeitende Polizeidienststelle<sup>1</sup> schnellstmöglich Kontakt zum örtlich zuständigen Bezirksjugendamt oder außerhalb der Bürodienstzeiten bzw. in unklaren Fällen zum Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) auf (vgl. Anlage 1).

Nach telefonischer Sachverhaltsschilderung durch die Polizei stellt die fallzuständige Fachkraft des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers fest, ob eine Inobhutnahme erforderlich ist. Hierbei hat sie den zugrunde liegenden Sachverhalt sowie den aus Sicht der Polizei vorliegenden Grund für die Erforderlichkeit einer Inobhutnahme von der Polizei zu erfragen und mitzuteilen,

- ob die oder der Minderjährige von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers abgeholt wird oder

---

<sup>1</sup> vgl. Rundschreiben der Polizei Berlin über die Inanspruchnahme des Berliner Notdienstes Kinderschutz (BNK) in der jeweils gültigen Fassung

- ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers die festhaltende Polizeidienststelle aufsuchen, um auf Grundlage eines Gesprächs mit der oder dem Minderjährigen über die Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme im Rahmen der Inobhutnahme zu entscheiden.

Wenn Maßnahmen nach SGB VIII während einer Inobhutnahme oder im Verlauf einer Unterbringung nur mit unmittelbarem Zwang nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) durchgesetzt werden können, sind die Jugendämter bzw. der BNK zur Durchführung nicht berechtigt<sup>2</sup>. In diesen Fällen (z. B. beim Transport gewaltbereiter Minderjähriger, bei der Durchsuchung von Minderjährigen, bei der Wiederaufnahme von entwichenen Minderjährigen<sup>3</sup>) ist die Polizei um Vollzugshilfe zu ersuchen. Dieses Vollzugshilfeersuchen ist vorab oder auf Antrag im Nachgang schriftlich durch die zuständige Behörde (Jugendamt oder BNK) zu stellen. Der Leistungserbringer (Einrichtung) ist zu einer Antragstellung nicht berechtigt<sup>4</sup>.

Kann das klärende Gespräch zur Gefährdungseinschätzung in Ausnahmefällen nicht auf der Polizeidienststelle erfolgen oder im Anschluss an das Gespräch auf der Polizeidienststelle der Transport der Minderjährigen nicht mit eigenen Mitteln durchgeführt werden, ist die Polizei um Amtshilfe bzw. um Vollzugshilfe zu ersuchen, sofern die Notwendigkeit der Anwendung von unmittelbarem Zwang erforderlich oder anzunehmen ist. Hierzu ist in der Regel ein mündlicher Antrag des zuständigen Jugendamtes oder des BNK ausreichend. Unbenommen der Regelungen zur Amts- und Vollzugshilfe ist die Polizei über den Notruf zu alarmieren, wenn untergebrachte Minderjährige Straftaten begehen. Die Polizei wird in diesen Fällen im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit tätig.

### **3. Aufgaben des BNK bzw. des zust. öffentlichen Jugendhilfeträgers**

Für die Polizei ist der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) außerhalb der Bürodienstzeiten der Jugendämter bzw. in unklaren Fällen der erste Ansprechpartner auf der Seite der öffentlichen Jugendhilfe.

Der BNK ist in diesen Fällen für die unverzügliche Klärung der Zuständigkeit innerhalb der Berliner Jugendhilfe gemäß den Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV Zuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe - AV ZustJug) vom 21.12.2011 verantwortlich. Der BNK nimmt selbst Kontakt zum jeweilig zuständigen bezirklichen Krisendienst Kinderschutz auf.

Sofern die sozialpädagogischen Fachkräfte des BNK bzw. des Jugendamtes im Rahmen ihrer vorläufigen Gefährdungseinschätzung zu der Einschätzung gelangen, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII angezeigt ist, wird diese Entscheidung durch das fallzuständige Jugendamt bzw. den BNK getroffen (s. u.).

Diese Entscheidung ist ebenso wie die Durchführung der Maßnahme ein hoheitlicher Akt des öffentlichen Jugendhilfeträgers und ist nicht auf Träger der freien Jugendhilfe übertragbar.

---

<sup>2</sup> vgl. § 42 Abs. 6 SGB VIII

<sup>3</sup> Können entwichene Minderjährige mit eigenen Mitteln (auch des Leistungserbringers) wieder aufgenommen werden, ist kein Amts-/Vollzugshilfeersuchen erforderlich. Sollte zum Rücktransport eine polizeiliche Unterstützung erforderlich werden, kann das Ersuchen mündlich gestellt werden und ist nur auf Anforderung schriftlich nachzureichen.

<sup>4</sup> vgl. § 52 ff ASOG Bln

Für den Personenkreis der UMF erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC, vgl. Anlage 1). Der BNK erfragt, ob eine Zuständigkeit bei einem Bezirk besteht oder ob das Landesjugendamt (LJA) zuständig ist<sup>5</sup>. Ist das Landesjugendamt zuständig, nimmt der BNK Kontakt mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Referat III F, auf. Ist ein Jugendamt zuständig, erfolgt die Kontaktaufnahme über den dortigen Krisendienst Kinderschutz.

Außerhalb der Dienstzeiten der zuständigen Stellen entscheidet der BNK eigenständig über die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des § 42 SGB VIII. Der BNK trifft insbesondere die Entscheidung über die Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 5 SGB VIII, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt das zuständige Jugendamt oder das zuständige Landesjugendamt nicht erreichbar ist.

Die Polizei nimmt in der Regel nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen Kontakt zum zuständigen Jugendamt bzw. BNK auf und hat keine eigene Rechtsgrundlage, den Minderjährigen weiter festzuhalten. Nach telefonischer Sachverhaltsschilderung und der Mitteilung, dass die fallzuständigen Fachkräfte des Jugendamtes bzw. des BNK zur Polizeidienststelle kommen oder der/die Minderjährige zu einer Einrichtung der Jugendhilfe zur abschließenden Gefährdungseinschätzung zu überführen ist, geht die Zuständigkeit auf die Jugendhilfe über. Der Aufenthalt bei der Polizei ist so kurz wie möglich zu halten. Er soll nicht über Nacht andauern. In dieser Zeitspanne handelt die Polizei in Amtshilfe für die jeweilige Stelle der öffentlichen Jugendhilfe. In der beigefügten Anlage 1 zu diesem Rundschreiben sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den beteiligten Ressorts und Einrichtungen aufgeführt.

#### **4. Gefährdungseinschätzung**

Nach Meldung des Falles an den BNK führen im Rahmen der Zuständigkeit des BNK zwei Fachkräfte des BNK bzw. des zuständigen Jugendamtes (Vier-Augen-Prinzip gemäß Nr. 5 der AV Kinderschutz Jug Ges in der jeweils geltenden Fassung) unverzüglich in den Räumen der betreffenden Polizeidienststelle die Gefährdungseinschätzung durch und entscheiden, ob zur Gefahrenabwehr eine vorübergehende freiheitsentziehende Inobhutnahme erforderlich ist. Bei Minderjährigen, für die das zuständige Jugendamt außerhalb Berlins liegt, wird diese Aufgabe durch den BNK selbst wahrgenommen.

Sofern die oder der Minderjährige nicht angemessen deutsch spricht, ist zur Einschätzung der Gefährdung eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen. Es wird empfohlen, eine Sprachmittlerin oder einen Sprachmittler aus dem Verzeichnis der für die Berliner Gerichte und Notarinnen allgemein beeidigten Dolmetscher/innen in Anspruch zu nehmen (Anlage 1). Die Kosten trägt die veranlassende Stelle des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

In jedem Fall ist die Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung zu klären. Dazu ist der oder die Minderjährige spätestens am Folgetag einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzustellen. Wenn Hinweise auf eine Erkrankung bzw. gesundheitliche Gefährdung vorliegen oder ein solcher Verdacht besteht, muss eine Vorstellung bei einem Arzt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und vor der Inobhutnahme bzw. Unterbringung unmittelbar erfolgen.

---

<sup>5</sup> vgl. Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer (AV JAMA) vom 21. Mai 2013

## **5. Freiheitsentziehende Maßnahmen**

### **5.1 Inobhutnahme als andere Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers**

Während der Inobhutnahme übt die zuständige Stelle des öffentlichen Jugendhilfeträgers Teilbereiche der Personensorge aus (die Aufenthaltsbestimmung, die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Unterbringung, die rechtsgeschäftlichen Vertretung). Für Anträge auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten zuständig. Die Befugnisse des Jugendamtes entsprechen bei einer Inobhutnahme denen einer oder eines Personensorgeberechtigten. Das Jugendamt hat jedoch den vorrangigen mutmaßlichen Willen der Personensorgeberechtigten zu beachten. In Fällen, in denen der Elternwille gegen das Kindeswohl steht, muss deshalb gleichzeitig eine Entscheidung des Familiengerichts über die Einschränkung oder den Entzug der elterlichen Sorge gestellt werden (s.u. bei 5.2 in den letzten drei Absätzen).

### **5.2 Prüfung der Zulässigkeit bzw. Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch das Familiengericht**

Rechtsgrundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe ist § 42 Abs. 5 SGB VIII als besondere (Krisen-)Intervention im Rahmen einer Inobhutnahme. Sie sind zulässig, soweit sie erforderlich sind, um als ultima ratio eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der oder des Minderjährigen oder Dritter abzuwenden. Sie sind eine hoheitliche Maßnahme des Jugendamtes bzw. des öffentlichen Jugendhilfeträgers und sind ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die freiheitsentziehenden Maßnahmen nur fortgesetzt werden, wenn ein gerichtlicher Beschluss vorliegt, der freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1631b BGB genehmigt. Die Genehmigung des Familiengerichtes ersetzt nicht die Entscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Wenn sich die Gefahren einschätzung ändert und die Gefahr für Leib oder Leben auf andere Weise beseitigt werden kann, ist die Freiheitsentziehung umgehend zu beenden.

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 42 Abs. 5 SGB VIII sind besonders strenge gesetzliche Vorgaben zu beachten. Es handelt sich dabei um Ausnahmesituationen, in denen kein anderes Mittel zur Gefahrenabwehr ausreicht. Dabei steht ausschließlich das Wohl der oder des Minderjährigen bzw. der Schutz von Dritten im Vordergrund.

Solche besonderen Gefahrensituationen können z.B. sein

- Suizidgefahr,
- dass die oder der Minderjährige (ggf. unter Androhung und/oder Anwendung von Gewalt) dauerhaft zur Prostitution oder
- zu kriminellen Handlungen gezwungen bzw. eingesetzt wird oder
- dass Minderjährige andere Personen durch ihr Verhalten an Leib und Leben gefährden.

Aus der Tatsache, dass eine oder ein Minderjährige(r) über einen längeren Zeitraum Straftaten begeht, kann zwar auf eine ernst zu nehmende Kindeswohlgefährdung geschlossen werden, allerdings sind freiheitsentziehende Maßnahmen, die nur dem Schutz des Eigentums Dritter oder vor wiederholten Straftaten ohne Leib- oder Lebensgefährdung dienen sollen, nicht zulässig, da eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der oder des Minder-

jährigen oder Dritter feststellbar sein muss. Erforderlich ist in jedem Fall eine Rechtsgüterabwägung unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit.

Solange die Personensorgeberechtigten verhindert sind, das Sorgerecht selbst auszuüben, ist die fallzuständige Fachkraft des BNK bzw. des Jugendamtes für die Inobhutnahme, die damit verbundenen freiheitsentziehenden Maßnahmen und für entsprechende Anträge beim Familiengericht zuständig. Dabei ist der vorrangige mutmaßliche Wille der/des PS-Berechtigten zu berücksichtigen. In diesen Fällen bedarf es neben der Entscheidung des Familiengerichts über die Zulässigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen auch einer Entscheidung über die sonst zum Wohl der oder des Minderjährigen erforderlichen Maßnahmen (vgl. § 1693 BGB). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF) werden in der Clearingphase durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung Referat III F vertreten<sup>4</sup>.

Sofern die Personensorgeberechtigten zwar erreichbar, aber nicht willens oder in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, kann das Gericht nach den §§ 1666, 1666a BGB ggf. das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen und auf einen Vormund bzw. Ergänzungspflegerin oder Ergänzungspfleger übertragen. Sofern eine tatsächliche Verhinderung im Sinne des § 1674 BGB vorliegt, kann auch das Ruhen der elterlichen Sorge gerichtlich festgestellt werden.

Die Personensorgeberechtigten bzw. das fallzuständige Jugendamt bzw. der BNK haben das Familiengericht unverzüglich, möglichst bis 12 Uhr des Folgetags, schriftlich anzufragen, so dass die erforderlichen Entscheidungen des Familiengerichts spätestens bis zum Ablauf des Folgetags getroffen werden können.

### **5.3 Zuständigkeit und Erreichbarkeit des Familiengerichts**

Zuständig für die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. die Entscheidung über weitere zum Wohl der oder des Minderjährigen erforderliche Maßnahmen nach den §§ 1631b, 1666 ff., 1673 ff., 1693 BGB sind die Familiengerichte. In Berlin ist die Zuständigkeit für Familiensachen bei den Amtsgerichten Schöneberg, Tempelhof-Kreuzberg und Pankow/Weißensee konzentriert. Das im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit angerufene Familiengericht trifft die weiteren erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen. Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist auch am Wochenende die Erreichbarkeit einer Richterin oder eines Richters sichergestellt (Erreichbarkeit der zuständigen Gerichte vgl. Anlage 1).

### **5.4 Einstweiliges Verfahren**

Da in der Regel Eilbedürftigkeit gegeben ist, ist durch die Personensorgeberechtigten bzw. das fallzuständige Jugendamt bzw. den BNK ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen. Die Genehmigung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen kann im einstweiligen Verfahren grundsätzlich zunächst nur für sechs Wochen erfolgen, auf Antrag und nach Anhörung einer oder eines Sachverständigen ist eine - auch mehrfache - Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von bis zu 3 Monaten möglich (vgl. § 333 FamFG). Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbstständiges Verfahren.



Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auf der ersten Seite des Antrags die Eilbedürftigkeit auf den ersten Blick erkennbar wird (z. B. „**Unterbringungsantrag! Bitte sofort vorlegen!**“).

#### 5.4.1 Antrag und fachliches Zeugnis

Der Antrag muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Erkenntnisse der Polizei und des Jugendamtes, ggf. Vermisstenanzeige
- Berichterstattung, aus welchen Gründen die Selbst- oder Fremdgefährdung - zumindest vorübergehend im einstweiligen Verfahren — freiheitsentziehende Maßnahmen erfordert
- Gründe, warum der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1631b Satz 2 BGB)
- Angaben über Ansprechpartner für Nachfragen (einschl. Telefon- und Handynummer)
  - beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe wie auch
  - über die Einrichtung, in der sich die oder der Minderjährige aktuell aufhält, sowie
  - Personensorge- oder Aufenthaltsbestimmungsberechtigte.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme (sog. fachliches Zeugnis) eines weiteren „in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen“ hinzuzufügen, aus der sich die Notwendigkeit der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung und der zu genehmigenden freiheitsentziehenden Unterbringung ergibt (vgl. gemäß §§ 331 Nr. 2 in Verbindung mit § 167 Abs. 6 Satz 2 FamFG). Diese Stellungnahme kann im einstweiligen Anordnungsverfahren die Notwendigkeit der Unterbringung begründen, wobei das Gericht im Rahmen der förmlichen Beweisaufnahme zu prüfen hat, ob die Stellungnahme ausreichend ist. Das Zeugnis kann z.B. durch eine weitere Fachkraft des BNK, eines Jugendamtes oder auch eines Trägers, der mit dem Einzelfall vertraut ist, erstellt werden und muss u.a. folgende Angaben enthalten:

- Erkenntnisquellen
- Grundproblematik i.S. einer Gefährdungseinschätzung (ggf. unter Einbeziehung vorhandener Diagnosen)
- Begründung, warum eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung zwingend erforderlich ist und warum andere Maßnahmen nicht ausreichend sind
- Ziel und erforderliche Dauer der Unterbringung
- Name, Adresse und Telefonnummer der Fachkraft
- Berufsbezeichnung und Angabe (Stichwort) zur besonderen Erfahrung in Fragen der Heimerziehung
- Qualifikation des Zeugniserstellers bzw. der Zeugniserstellerin.

Der BNK unterstützt die Jugendämter bei der Antragstellung nach § 1631b BGB.

Antrag, Sachverhaltsschilderung und Zeugnis sollten sich an den anliegenden **Antragsmuster (Anlage 3 und Anlage 4)** orientieren.

## **5.5 Hauptsacheverfahren**

### **5.5.1 Antrag**

Die für die Inobhutnahme fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes hat unverzüglich zu klären, ob ein Hauptsacheverfahren einzuleiten ist, weil etwa eine Anwendung der Möglichkeit zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung über drei Monate hinaus für erforderlich gehalten wird.

Die Einleitung des Hauptsacheverfahrens muss frühzeitig erfolgen und sollte bereits geplant und vorbereitet werden, sobald die einstweilige Anordnung der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen durch das Familiengericht ergangen ist.

Sollten im Hauptsacheverfahren Informationen aus dem einstweiligen Verfahren notwendig sein, ist im Antrag im Hauptsacheverfahren auf das einstweilige Verfahren hinzuweisen. Der Antrag im Hauptsacheverfahren ist in jedem Fall vom Personensorgeberechtigten zu stellen. Dies können die Eltern, ein Vormund oder ein Personensorgerechtspfleger sein. Das Jugendamt ist nicht antragsbefugt, außer wenn es zum Pfleger oder Vormund bestellt worden ist.

Sind die Eltern bzw. PS-Berechtigten nicht willens oder nicht in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl zu treffen, so hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen.

### **5.5.2 Gutachten**

Für das Hauptsacheverfahren wird ein ausführliches sozialpädagogisches, psychologisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches Sachverständigengutachten im Sinne des § 167 Abs. 6 FamFG in Verbindung mit § 321 FamFG benötigt.

## **6. Aufhebung der freiheitsentziehenden Maßnahmen und Überleitung**

- Sind freiheitsentziehende Maßnahmen nicht mehr erforderlich, sind sie umgehend aufzuheben, spätestens jedoch mit Ablauf der genehmigten Dauer.
- Die Entscheidung über die Aufhebung der freiheitsentziehenden Maßnahmen innerhalb der genehmigten Frist trifft die fallzuständige Fachkraft der zuständigen Stelle des öffentlichen Trägers.
- Die Aufhebung muss nicht durch das Familiengericht genehmigt werden, das Familiengericht ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.

Ist eine Anschlusshilfe, z.B. eine Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII vorgesehen, so darf entsprechend der Schutzverpflichtung nach § 8a SGB VIII die Inobhutnahme erst beendet werden, wenn eine gefahrlose Überleitung in die andere Hilfe tatsächlich erfolgt ist. Bis dahin verbleiben die Minderjährigen im Auftrag des Jugendamtes ggf. mit Zustimmung des Familiengerichtes in der Krisen- und Clearingeinrichtung.

Sind erneut freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich, sind sie nach dem oben genannten Verfahren von der fallzuständigen Fachkraft des BNK bzw. des Jugendamtes bzw. des PS-Berechtigten erneut einzuleiten und bedürfen der erneuten Entscheidung durch das Familiengericht.

## **7. Fachliche Begleitung und Ad-hoc-AG**

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat einen Fachbeirat unter Beteiligung des Trägers der Einrichtung, der Jugendämter, der Familiengerichte, der Polizei, des BNK, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken und weiterer Expertinnen und Experten eingerichtet. Im Fachbeirat werden die konzeptionellen Annahmen anhand der Praxis überprüft und Erfahrungen und Vorkommnisse ausgewertet.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung kann im Hinblick auf die gesamtstädtische Aufgabenstellung bzw. in komplexen Einzelfällen mit erhöhtem ressortübergreifendem Koordinierungsbedarf in Abstimmung mit den Jugendämtern zu einer sog. Ad-hoc-AG mit den jeweils zuständigen Jugendämtern und weiteren Beteiligten einladen, um im direkten ressortübergreifenden Kontakt angemessene und zeitnahe Verabredungen treffen zu können. Die Ad-hoc-AG hat die Funktion einer unterstützenden Koordinierung und Beratung. Die Zuständigkeit des Jugendamtes insbesondere für den Prozess der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sowie hinsichtlich der Amtsvormundschaft bleibt davon unberührt.

Im Auftrag



Nachmann